

## Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Friedrich Schürch, Sohn, in Waldegg, Gemeinde Düringen, Kts. Freiburg, betreffend Uebertretung des freiburgischen Fremdenpolizeigesetzes.

(Vom 20. Dezember 1865.)

Der schweizerische Bundesrath  
hat

in Sachen des Friedrich Schürch, Sohn, in Waldegg, Gemeinde Düringen, Kts. Freiburg, betreffend Uebertretung des freiburgischen Fremdenpolizeigesetzes;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

1. Mit Beschluss vom 1. August 1863 ist der im Kanton Freiburg niedergelassen gewesene Vater des Rekurrenten, Johann Schürch, aus diesem Kanton ausgewiesen worden. Vater Schürch rekurrierte hiergegen an den Bundesrath und nach erfolgter Bestätigung jenes Entscheides, an die Bundesversammlung, welche den Rekurs ebenfalls verwarf.\*)

Unter diesen Umständen veranlasste er die Regierung seines Heimatkantons Bern, damit diese bei der Regierung des Kantons Freiburg in seinem Interesse für die zeitweise Gestattung des Aufenthaltes sich verwende, um seinen Sohn in Düringen, dem er nun seine Liegenschaften abgetreten, vorübergehend besuchen zu können. Die Regierung des Kantons Bern bemerkte in dem bezüglichen Schreiben an die Regierung von Freiburg,

\*) Vergl. Bundesblatt von 1864, Bb. I, S. 168—174.

d. d. 15. August 1864, Schürch wolle in dem Beschlusse vom 1. August 1863 nur eine bloße Zurückziehung seiner Niederlassungsbewilligung erblicken und bestreite, daß mit demselben seine Ausweisung aus dem Kanton Freiburg verbunden sei, d. h. daß dem § 41, Ziff. 6 der Bundesverfassung derjenige Sinn beigelegt werden könne, welchen die Freiburgerischen Behörden daraus folgern. Er meine vielmehr, wenn eine Niederlassungsbewilligung zurückgezogen werde, so bleibe der Betreffende als Aufenthalt im Kanton, und es stehe ihm überhaupt frei, in dieser letzten Eigenschaft zu bleiben oder fortzugehen. Obschon sie, die Regierung von Bern, diese Gesetzesauslegung nicht zu der ihrigen mache, so empfehle sie gleichwohl das Gesuch des Petenten, mit Rücksicht auf seinen Grundbesitz zu Düringen, zu gütiger Berücksichtigung, wobei es selbstverständlich der Regierung von Freiburg anheimgestellt bliebe, ihre Bewilligung an solche Bedingungen zu knüpfen, wie sie zur Verhütung von Mißbrauch für gut gefunden würden.

Die Regierung von Freiburg antwortete hierauf am 3. Oktober 1864, sie habe nie die Absicht gehabt, dem Johann Schürch den Eintritt in den Kanton Freiburg zu verbieten. Sie wolle ihn keineswegs verhindern, die Rechte zu genießen, die jeder Schweizerbürger habe, der nicht eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung besitze. Er könne also allerdings in den Kanton Freiburg kommen, und wenn er dort sich nicht aufhalte und sich anständig betrage, so werde ihn die Polizei in keiner Weise beunruhigen. Indes möge die Regierung von Bern ihm bemerklich machen, daß, da er ohne jeglichen Ausweis sich befinde, wodurch er zum Aufenthalt im Kanton Freiburg autorisirt wäre, er nothwendig dem Richter überwiesen werden müßte, wenn er sich in dieser Beziehung eine Gesetzesverletzung erlauben würde.

2. Mit Schreiben vom 21. März 1865 machte das Oberamt des Senesbezirkes dem Staatsrathe des Kantons Freiburg die Anzeige, daß Johann Schürch, ungeachtet des Verbotes, fortfahre, in der Waldegg zu wohnen. Er, der Oberamtmann, vernehme jeden Augenblick durch die Landjäger oder durch die Gemeindevorsteher, daß derselbe längere Aufenthalte dort mache, hie und da auch auf dem Feld arbeite und sogar ein eigens für ihn reservirtes Appartement bewohne. Mit einem Wort: sein eigentliches Domizil sei wieder im Kanton Freiburg; er affectire förmlich, den „Herren von Freiburg“ zu trotzen und auf seine mächtigen Beschützer in der Bundesstadt zu pochen. Die ganze Umgebung sei indignirt über dieses Verfahren und frage sich, ob denn Schürch nicht wie jeder andere Bürger sich dem Gesetze unterziehen müsse.

Die Sache blieb gleichwohl liegen, bis am 25. Mai 1865 der Landjäger Folly bei dem Friedensrichter des dritten Seneskreises eine Klage gegen den Sohn Friedrich Schürch anhub, weil er seinen Vater in angedeuteter Weise beherberge und dadurch das Gesetz über die Fremdenpolizei von 1815 verletze.

Am 21. Juni 1865 erschien Friedrich Schürch vor Gericht und erklärte, sein Vater habe den Wohnsitz in Vern, komme aber oft auf sein Landgut in der Waldegg, ohne jedoch bei ihm, dem Sohne, zu wohnen, da er eine eigene Stube im obern Stof habe und eigene Haushaltung führe; als Pächter seines Vaters könne er diesen nicht fortschicken; es bestehe kein schriftlicher Pachtvertrag zwischen ihnen.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß dem Johann Schürch die Aufenthaltserwilligung entzogen, und daß dieser Beschluß dem Friedr. Schürch bekannt sei, wurde dieser nun zu 12 Franken Buße verurtheilt.

3. Friedrich Schürch rekurirte gegen dieses Urtheil und verlangte dessen Aufhebung, weil seinem Vater lediglich die Niederlassung im Kanton Freiburg entzogen, dagegen der Aufenthalt oder das Betreten des Kantons nicht verboten worden sei; es müsse ihm somit erlaubt sein, sich vorübergehend im Kanton aufzuhalten und seinen Sohn zu besuchen.

Der Kassationshof des Kantons Freiburg hat jedoch mit Urtheil vom 30. Juli 1865 diese Nichtigkeitsklage abgewiesen, weil der Verurtheilte keine der laut Art. 513 und 514 der Strafprozessordnung ihm ausschließlich zustehenden Kassationsgründe angerufen habe und weil übrigens der Richter innerhalb seiner Kompetenz geurtheilt, die Thatfachen richtig gewürdigt und das darauf passende Gesetz angewendet habe.

4. Mit Eingabe vom 22. August 1865 beschwert sich Friedrich Schürch über diese beiden Urtheile und stellt das Gesuch, der Bundesrath möchte dieselben aufheben, weil die Motivirung des friedensgerichtlichen Urtheils den Beschluß des Staatsrathes vom 1. August 1863 unrichtig dahin interpretirt habe, daß derselbe eine förmliche Ausweisung des Vaters Schürch aus dem Kanton Freiburg enthalte, während weder der Wortlaut jenes Beschlusses, noch die Entscheide des Bundesrathes und der Bundesversammlung, noch der Art. 41 der Bundesverfassung diese Ansicht unterstützen, und weil ferner in Folge jener unrichtigen Interpretation das Gesetz über die Fremdenpolizei des Kantons Freiburg vom 20. Dezember 1815 falsch angewendet worden sei.

5. Der Staatsrath des Kantons Freiburg trägt in seiner Antwort vom 11. September 1865 auf Abweisung dieser Beschwerde an, und bemerkt namentlich, daß mit dem Vater Johann Schürch fortwährend Nachsicht geübt worden sei; allein da das Gesetz von 1815 vorschreibe, daß Derjenige, welcher einen Gemeindefremden, der nicht mit Aufenthaltserwilligung versehen sei, bei sich aufnehme, mit einer Buße bestraft werden soll, so habe der Sohn Schürch mit Recht bestraft werden müssen. Das Urtheil des Kassationshofes bestätige, daß jene Bestrafung von dem kompetenten Richter und nach Maßgabe des Gesetzes ausgefällt worden sei. Der Rekurrent sei auch nicht im Falle, zu behaupten oder zu beweisen, daß eine Bundesvorschrift dabei verletzt worden sei; ein bloßer Irrthum in der Interpretation kantonaler Gesetze könne aber, selbst wenn

ein solcher erwiesen wäre, vor den Bundesinstanzen nicht in Betracht kommen; der Rekurs sei daher abzuweisen.

In Erwägung:

1) Der Bundesrath ist nicht eine obere Instanz, welche zu untersuchen hat, ob die kantonalen Gerichte ihre Gesetze richtig anwenden, sondern er kann solche Urtheile nur dann aufheben, wenn durch dieselben eidgenössische Vorschriften verletzt worden sind;

2) Da Vater Schürch aus dem Kanton Freiburg weggewiesen ist und also nur das Recht besitzt, vorübergehend dessen Gebiet zu betreten, so kann nicht angenommen werden, es habe sich das Gericht gegen eidgenössische Vorschriften verstossen, wenn es den Sohn mit Strafe belegte, weil dieser dem Vater längern Aufenthalt in seiner Wohnung gestattete, als es die dortigen Gesetze erlauben;

beschlossen:

1. Es sei der Rekurs als unbegründet abgewiesen.
2. Sei dieser Beschluß dem Staatsrathe des Kantons Freiburg für sich und zu Händen der betreffenden dortigen Gerichte, sowie dem Rekurrenten, mitzutheilen, unter Rücksendung der Akten.

Also beschlossen, Bern, den 20. Dezember 1865.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**



**Bundesratsbeschluss in Sachen des .Friedrich Schürch, Sohn, in Waldegg, Gemeinde  
Düdingen, Kts. Freiburg, betreffend Uebertreibung des freiburgischen  
Fremdenpolizeigesetzes. (Vom 20. Dezember 1865.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.03.1866
Date	
Data	
Seite	306-309
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 058

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.